

CVJM-Kreisverband Biedenkopf e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „CVJM-Kreisverband Biedenkopf e.V.“ (nachfolgend „Kreisverband Biedenkopf“ genannt). In ihm sind die dem CVJM-Westbund e. V. angehörenden Ortsvereine ihres Bereiches gemäß § 9 der Satzung des CVJM-Westbund e. V. zusammengeschlossen. Er erkennt die Satzung des CVJM-Westbund e. V. an.
- (2) Er hat seinen Sitz in 35236 Breidenbach-Niederdieten, Neuer Weg 11, und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Marburg eingetragen.

§ 2 Grundlage

Die Grundlage der Arbeit des Kreisverbandes Biedenkopf ist die anlässlich der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM.

Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Darüber hinaus legte die Versammlung in Paris fest:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Im Sinne der „Pariser Basis“ fühlt sich der CVJM verpflichtet, Evangelisationen und missionarische Aktionen durchzuführen.

Im Oktober 1985 verfasste der CVJM-Gesamtverband in Deutschland folgende Zusatzerklärung:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen. Die Abkürzung „CVJM“ bedeutet in Deutschland: „Christlicher Verein Junger Menschen“.

§ 3 Zweck

- (1) Der Kreisverband Biedenkopf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Kreisverbandes Biedenkopf im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist:
 1. die Förderung der Religion;
 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studienhilfe;
 4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

5. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
6. Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Der Kreisverband Biedenkopf sieht seine Aufgabe darin, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Lebens-, Werte- und Glaubensfragen zu unterstützen und ihnen so zur Seite zu stehen, dass sie in Schule, Beruf und Gesellschaft einen für sie erfolgreichen Platz entdecken und wahrnehmen können.

Dabei werden insbesondere die angeschlossenen Ortsvereine unterstützt.

Daneben kann der Kreisverband Biedenkopf diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Förderung und Unterstützung der Ortsvereine, die dem CVJM-Westbund e. V. angeschlossen sind; darunter fällt auch die Förderung, Unterstützung und Hilfe bei der Gründung neuer Ortsvereine.

Die Unterstützung schließt alle Angelegenheiten, die die Ortsvereine betreffen, ein.

2. Zusammenfassung der Kräfte der angeschlossenen Ortsvereine, um solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Ortsverein nicht durchführen kann.
3. Vertretung der gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Ortsvereine und Gruppen bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem CVJM-Westbund e. V. und den angeschlossenen Ortsvereinen in seinem Bereich.
5. Angebote zu Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder und Gäste der Kreisverbände und angeschlossenen Ortsvereine sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind.

Das schließt Beratungen über Erziehungshilfen für Männer und Frauen aller Altersgruppen sowie Zusammenarbeiten mit Schulen, Ausbildungsstätten, Vereinen, Institutionen, Behörden und Körperschaften jedweder Art ein.

6. Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zu einem Ortsverein des CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.
7. Kooperationen mit allen Vereinen, die weltweit dem CVJM angeschlossen sind. Das beinhaltet auch die Förderung und die Unterstützung der verschiedenen Tätigkeiten von CVJM-Gruppen in den Entwicklungsländern.
8. Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien.

Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Kreisverband Biedenkopf eigene Freizeiten anbietet, Ortsvereine bei der Durchführung eigener Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit oder durch andere eigenständige Organisationen (unter Verantwortung des CVJM-Westbund e. V. oder des Kreisverbandes Biedenkopf) durchgeführt werden.

9. Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreise im Verein, in den angeschlossenen Ortsvereinen und bei anderen eigenständigen Organisationen.
Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen.
10. Die Einrichtung und Unterhaltung von Bildungsstätten mit den dazugehörigen baulichen und technischen Einrichtungen sowie der damit verbundenen Organisation. Das schließt die Erhaltung bestehender und die Errichtung neuer Bildungsstätten ein. Dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art zur Gewinnung neuer Mitglieder für die Ortsvereine sowie von Aufmerksamkeit in der Bevölkerung.
11. Die Angebote des Kreisverbandes Biedenkopf beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.
12. Erstellung, Verbreitung und Vermittlung von Literatur (unentgeltlich oder kostendeckend) zur Förderung der Jugendhilfe.
13. Der Kreisverband Biedenkopf bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.
14. Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Kreisverband Biedenkopf darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Kreisverband Biedenkopf ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung sowie Verbot von Vergünstigungen

- (1) Die Mittel des Kreisverbandes Biedenkopf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kreisverband Biedenkopf darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Kreisvertretung (s. § 10 ff.) kann beschließen, dass Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Kreisvertretung kann beschließen, für bestimmte Maßnahmen, Angebote und Leistungen des Kreisverbandes Biedenkopfs gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern Entgelte oder Sonderentgelte zu erheben. Diese Entgelte können nach finanzieller Leistungsfähigkeit gestaffelt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes Biedenkopf.
- (4) Vorstände und Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die sie im Auftrag oder / und im Namen des Kreisverbandes Biedenkopfs verauslagt haben. Vorstände und Mitglieder des Kreisverbandes Biedenkopfs können im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeiten erhalten. Das betrifft auch pauschale Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG.
Über Umfang und Höhe entscheidet die Kreisvertretung.

§ 6 Stellung in Werk, Kirche und Spitzenverbänden

- (1) Der Kreisverband Biedenkopf ist Mitglied des CVJM-Westbund e. V., der dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. angehört, und er wird durch diesen im Weltbund der CVJM (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.
- (2) Als Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. gehört der CVJM-Westbund e. V. zu den in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (AEJ) zusammengeschlossenen Werken im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Der Kreisverband Biedenkopf ist Mitglied des CVJM-Westbund e. V., der Mitglied der als Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Biedenkopf erwerben Ortsvereine, die nach den Bestimmungen der §§ 6 – 8 der Satzung des CVJM-Westbund e. V. vom CVJM-Westbund e. V. aufgenommen wurden.
- (2) Die Aufnahme in den CVJM-Westbund e. V. beinhaltet zugleich die Zuordnung zu einem Kreisverband. Der Ortsverein erhält mit der Aufnahme das Recht, den Namen „CVJM“ zu führen.
- (3) Über eine Teilung oder Auflösung des Kreisverbandes Biedenkopf sowie die Zuordnung eines Ortsvereins zu einem anderen Kreisverband entscheidet der Vorstand des CVJM-Westbund e. V., der in allen Fällen vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gemeinschaft im Kreisverband Biedenkopf zu pflegen, den Kreisverband Biedenkopf bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihrer Arbeit die in dieser Satzung niedergelegten und die von der Kreisvertretung beschlossenen Ziele zugrunde zu legen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen von der Kreisvertretung beschlossenen und vom Vorstand des Kreisverbandes Biedenkopf in der Höhe festgesetzten Beitrag in Form eines jährlichen Geldbetrags. Auf Antrag kann der Kreisvorstand einzelnen Mitgliedern in besonderen Notlagen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (3) Mitglieder des Kreisvorstandes oder vom Kreisvorstand Beauftragte haben das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen.

§ 9 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Austritt eines Ortsvereins kann nur gegenüber dem CVJM-Westbund e. V. erklärt werden.
- (2) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise beharrlich den Zielen des CVJM-Westbund e. V. zuwiderhandeln, können vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. nach Anhörung des Vorstands des Kreisverbandes Biedenkopf ausgeschlossen werden. Es gelten die Vorschriften in § 8 der Satzung des CVJM-Westbund e. V. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung des Bundes- und Kreisverbandsbeitrages.
- (3) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e. V. endet auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Biedenkopf. Der Ortsverein verliert das Recht zur Führung des Namens "CVJM".

§ 10 Organe des CVJM-Kreisverbandes Biedenkopf e.V.

Organe des Kreisverbandes Biedenkopf sind

1. die Kreisvertretung,
2. der Kreisvorstand.

§ 11 Die Kreisvertretung

- (1) Die Kreisvertretung ist Delegiertenversammlung im Sinne des BGB und setzt sich zusammen aus
 1. den Ortsvereinsvorsitzenden,
 2. den von den Ortsvereinen entsandten Kreisvertretern,
 3. den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 4. den Kreissekretärinnen und Kreissekretären.
- (2) Die Ortsvereine entsenden für jede angefangene 70 beitragszahlende Vereinsmitglieder eine Delegierte, einen Delegierten.
- (3) Die Kreisvertreter werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt. Für jede Kreisvertreterin, jeden Kreisvertreter sind bis zu zwei Stellvertreterinnen, Stellvertreter zu wählen. Die Namen der Gewählten sind dem Vorstand des Kreisverbandes Biedenkopf unmittelbar nach der Wahl zu melden.
- (4) Die Kreisvertretung tagt grundsätzlich öffentlich. Zu einzelnen Punkten können die Öffentlichkeit und die Gäste ausgeschlossen werden.

§ 12 Aufgaben der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Kreisverbandes Biedenkopf,
2. Entgegennahme und Beratung der Arbeitsberichte, insbesondere des Berichtes der Kreissekretärin, des Kreissekretärs,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes,
4. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des CVJM-Westbund e. V.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre,
6. Aufsicht über das Vereinsvermögen einschließlich der Erstellung einer Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung,
7. Verabschiedung des Wirtschaftsplans und Genehmigung der Jahresrechnung,
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes,
9. Beschlussfassung über die Erhebung von Kreisverbandsbeiträgen und regelmäßige Sammlungen auf der Ebene des CVJM-Kreisverbandes,
10. Beratung und Beschlussfassung über weitere Gegenstände, für die sie nach dieser Satzung zuständig ist.

§ 13 Arbeitsweise der Kreisvertretung

- (1) Die Kreisvertretung wird vom Kreisvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Tagung einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der wesentlichen Verhandlungsgegenstände.
- (2) Die Kreisvertretung kann auch einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Nennung der Tagungspunkte verlangen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (4) Die Kreisvertretung wird von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Tagungsleiterin, dem Tagungsleiter, der Protokollführerin, dem Protokollführer und mindestens einem weiteren anwesenden Mitglied der Kreisvertretung zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Kreisvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin, dem Schatzmeister,
4. der Schriftwartin, dem Schriftwart,

5. bis zu sechs weiteren Mitgliedern als Beisitzerinnen, Beisitzer,
6. den für bestimmte Aufgaben im Kreisverband jeweils für zwei Jahre berufenen Beauftragten (§ 15 Abs. 5). Sie gehören dem Kreisvorstand als stimmberechtigte Mitglieder an. Beisitzer können gleichzeitig Beauftragte sein.
7. Eine vom Kreisverband Biedenkopf angestellte Kreissekretärin oder Kreissekretär ist von Amts wegen zusätzlich stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Weitere Sekretärinnen oder Sekretäre des Kreisverbandes Biedenkopf nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
8. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen der Dekanatsjugendreferent / die Dekanatsjugendreferentin des Evangelischen Dekanates Biedenkopf-Gladenbach teil.

Die Vorstandsmitglieder zu 1. bis 4. bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Kreisverband Biedenkopf wird vertreten durch seine Vorsitzende, seinen Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin, seinen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Die Wahl der ordentlichen Mitglieder (§ 14 Nr. 1–4) sowie der Beisitzerinnen, Beisitzer (§ 14 Nr. 5) erfolgt jeweils für vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus dem Kreisvorstand aus. Wiederwahl ist zulässig. Von den Vorstandsmitgliedern nach § 14 Nr. 1-4 scheiden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zuerst aus. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 14 Nr. 5 entscheidet das Los, wer zuerst ausscheidet.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt einzeln in geheimer Wahl. Die Wahl bzw. Wiederwahl der/des Kreisvorsitzenden bedarf der Bestätigung des CVJM-Westbund e. V.
- (3) Die Wahl der Beisitzer (§ 14 Nr. 5) erfolgt gemeinsam, wobei jeder Wähler auf seinen Stimmzettel höchstens so viele Namen schreibt, wie Beisitzer zu wählen sind. Diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Kreisvorstand an dessen Stelle für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Die folgende Kreisvertretung hat die Berufung zu bestätigen oder eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Der Kreisvorstand beruft Beauftragte für die Arbeitszweige aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Mitarbeiter aus den Ortsvereinen oder aus Vorschlägen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisvertretung. Die Berufung muss durch die Kreisvertretung bestätigt werden.
- (6) Zum Mitglied des Kreisvorstandes können Mitglieder eines dem Kreisverband Biedenkopf angehörenden Ortsvereins gewählt oder berufen werden, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts voll geschäftsfähig sind. Bei der Wahl sollen die verschiedenen Regionen und Arbeitszweige des CVJM-Kreisverbandes, Ältere und Jüngere sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

- (7) Gewählte und berufene Mitglieder des Kreisvorstandes können aus ihrem Amt abberufen werden, indem die Kreisvertretung an ihrer Stelle andere Personen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu Mitgliedern des Kreisvorstandes wählt oder beruft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (8) Das Nähere bestimmt gegebenenfalls eine von der Kreisvertretung zu beschließende Wahlordnung.

§ 16 Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Leitung der Arbeit des Kreisverbandes Biedenkopf.
2. Wahrnehmung der Belange des Kreisverbandes Biedenkopf gegenüber Vereinen und Vertretung des Kreisverbandes Biedenkopf in Kirche, Werken, Verbänden und Öffentlichkeit,
3. Vorbereitung und Einberufung der Kreisvertretung und des Kreisvorstandes sowie Ausführung ihrer Beschlüsse,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
5. Anstellung und Regelung der dienstlichen Belange der Kreissekretärinnen und Kreissekretäre sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Leitung und Verwaltung der Freizeit- und Bildungsstätte.

§ 17 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin, einem Stellvertreter in der Regel sechsmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder sie in Textform unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (§ 14 Nr. 1–7). Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (3) Personen, die an einem Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen; sie sind auf ihr Verlangen zuvor zu hören.
- (4) Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse bilden.
- (5) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Kreisvertretung.

§ 18 Kreissekretärin, Kreissekretär

Die Kreissekretärinnen und Kreissekretäre arbeiten nach einer vom Kreisvorstand auszuarbeitenden Stellenbeschreibung. Sie nehmen den Auftrag des CVJM-Kreisverbandes in bestimmten fachlichen oder regionalen Schwerpunkten wahr.

§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des CVJM-Kreisverbandes Biedenkopf

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Kreisverbandes Biedenkopf (§ 2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Kreisvertretung beschlossen werden. Über die Auflösung des Kreisverbandes Biedenkopf entscheidet eine außerordentliche Kreisvertretung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes Biedenkopf sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM Westbund e. V.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Kreisverbandes Biedenkopf. Das Vereinsvermögen des Kreisverbandes Biedenkopf muss bis zur Auflösung des Kreisverbandes Biedenkopf seinen Vereinszwecken dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes Biedenkopf oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband CVJM-Westbund e. V., Bundeshöhe 6, 42285 Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.11.2015 beschlossen und tritt nach Genehmigung des CVJM-Westbund e. V. zum 01.01.2016 in Kraft.

Breidenbach-Niederdieten, den 19.11.2015

gezeichnet

Heidrun Weber, Steffen Boss, Hans Günther Weigel, Peter Grebe, Manfred Bernhardt,
Jan Schmidt, Daniel Müller, Gustav Ronzheimer

CVJM-Kreisverband Biedenkopf e. V.

Zustimmung zur Satzungsänderung

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Protokolls zur außerordentlichen Mitglieder-versammlung des CVJM-Kreisverband Biedenkopf – Geschäftsführender Verein e.V. vom 19.11.2015 sowie der am 19.11.2015 in der Versammlung verabschiedeten Satzung und erkläre hiermit meine Zustimmung zur Satzungsänderung.

Dautphetal, den 03.12.2015

gez. Andreas Koch

(Posaunenwart im CVJM-Kreisverband Biedenkopf –
Geschäftsführender Verein e.V.)

Zustimmung zur Satzungsänderung

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Protokolls zur außerordentlichen Mitglieder-versammlung des CVJM-Kreisverband Biedenkopf – Geschäftsführender Verein e.V. vom 19.11.2015 sowie der am 19.11.2015 in der Versammlung verabschiedeten Satzung und erkläre hiermit meine Zustimmung zur Satzungsänderung.

Biedenkopf, den 04.12.2015

gez. Christian Reifert

(Obmann für Mitarbeiterbildung im CVJM-Kreisverband Biedenkopf – Geschäftsführender Verein e.V.)

BESTÄTIGUNG

Der CVJM-Kreisverband Biedenkopf e. V.
ist dem CVJM-Westbund e. V. angeschlossen.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 19. November 2015 beschlossene Satzung
des CVJM-Kreisverbandes Biedenkopf e. V. wird bestätigt.

Wuppertal, 12. Februar 2016

CVJM-Westbund e. V.

Der Vorstand

i.A.

Matthias Büchle
(Generalsekretär)

Michael van den Borre
(Bundessekretär)



CVJM-Westbund

BESTÄTIGUNG

Der CVJM-Kreisverband Biedenkopf e. V.
ist dem CVJM-Westbund e. V. angeschlossen.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 19. November 2015 beschlossene Satzung
des CVJM-Kreisverbandes Biedenkopf e. V. wird bestätigt.

Wuppertal, 12. Februar 2016

CVJM-Westbund e. V.

Der Vorstand

i.A.

Generalsekretär



Bundessekretär

Eintragung im Vereinsregister betreffend CVJM-Kreisverband Biedenkopf e.V.

Sehr geehrter Herr Boss,
beim Amtsgericht Marburg ist auf dem Registerblatt VR 2497 in den entsprechenden Spalten Nr. 1. bis 5. die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.

Nummer der Eintragung: 5

2.

a) Name:

CVJM-Kreisverband Biedenkopf

b) Sitz:

Breidenbach-Niederdieten

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertreten-

den Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Schatzmeister.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 19.11.2015 hat die Neufassung der Satzung, insbesondere

die Änderung in den §§ 1 (Name und Sitz) und 3 (Zweck des Vereins) beschlossen.

Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

Telefon 0 64 21/2 90-0 Telefax 0 64 21/2 90-312

registergericht@ag-marburg.justiz.hessen.de www.ag-marburg.justiz.hessen.de

Sprechzeiten: Mo - Fr: 9:00 -12:00 Uhr Seite 1 von 2

5.

a) Tag der Eintragung:

16.03.2016

Grün

b) Bemerkungen:

Fall6

Anmeldung Blatt 22ff Sonderband

Mit freundlichen Grüßen

Müller

Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.